

Zur Verordnungsfähigkeit rezeptfreier Arzneimittel

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16.03.2004

Apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden in der Regel nicht von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Eine Verordnung dieser Arzneimittel ist jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn sie bei der Behandlung **schwerwiegender Erkrankungen** als **Therapiestandard** gelten.

Wann gilt eine Krankheit als schwerwiegend?

Eine Krankheit gilt als schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

Wann gehört ein Arzneimittel zum Therapiestandard?

Ein Arzneimittel gilt als Therapiestandard, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Dürfen auch homöopathische Arzneimittel verordnet werden?

Der Arzt kann bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist.

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung

Medikament / Wirkstoff	Indikation
Abführmittel	- nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mucoviszidose, neurogene Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phoshatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz und Opiattherapie
Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/ Dosisseinheit)	- als Thrombozyten-Agregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall nach arteriellen Eingriffen
Acetylsalicylsäure und Paracetamol	- nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden
Acidosetherapeutika	- nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz
Antihistaminika	- nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien - nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien - nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus
Antimykotika	- nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum
Antiseptika und Gleitmittel	- nur für Patienten mit Selbstkatheterisierung
Arzneistofffreie Injektions/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen	
Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/ Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)	- nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen - nur bei Patienten mit Skelettmetastasen (zur Senkung der skelettbezogenen Morbidität) gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation des Bisphosphonats
Calciumverbindungen (mind. 300mg Calcium-Ionen/Dosisseinheit)	- nur als Monotherapie bei Hypoparathyreodismus
Chinin	- nur zur Behandlung der Malaria
Citrate	- nur zur Behandlung von Harnkonkrementen

E. coli Stamm Nissle 1917	- nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin
Eisen-(II)-Verbindungen	- nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanaemie
Flohsamenschalen	- nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV-assoziierte Diarrhoen
Folsäure und Folate	- nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Palliativbehandlung des kolorektalen Karzinoms in Kombination mit Fluorouracil
Gingko biloba blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert)	- nur zur Behandlung der Demenz
Hypericum perforatum-Extrakt (hydroalkoholischer Extrakt, mind. 300 mg pro Applikationsform)	- nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden
Iodid	- nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen
Iod-Verbindungen	- nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren
Kaliumverbindungen als Monopräparate	- nur zur Behandlung der Hypokaliaemie
Lactulose und Lactitol	- nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie
Lösungen zur parenteralen Ernährung	
Magnesiumverbindungen, oral	- nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen
Magnesiumverbindungen, parenteral	- nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko
Metixenhydrochlorid	- nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms
Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin standardisiert	- nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität
Niclosamid	- nur zur Behandlung von Bandwurmbefall
Nystatin	- nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten
Ornithinaspartat	- nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-) Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie
Pankreasenzyme	- nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mucoviszidose

Phosphatbinder	- nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse
Phosphatverbindungen	- bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann
Salicylsäurehaltige Zubereitungen	- in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme
Synthetischer Speichel	- nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei rheumatischen oder onkologischen Erkrankungen
Synthetische Tränenflüssigkeit	- nur zur Behandlung des Siccasyndroms bei rheumatischen Erkrankungen
Vitamin K als Monopräparate	- nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann
Wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen	- nur bei der Dialyse
Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate	- nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/ Dosisseinheit)
Zinkverbindungen als Monopräparat	- nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangel - zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson
Arzneimittel zur sofortigen Anwendung	- Antidote bei akuten Vergiftungen - Lokalanaesthetika zur Injektion
Apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden.	